



## **Dienstreisevergütung:**

Auf Antrag können Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Thoraxchirurgie Unkosten für Aktivitäten im Vorstand und in den Kommissionen erstattet werden. Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen. Ein Antrag auf Erstattung kann auf der Homepage heruntergeladen werden und ist an den Schatzmeister der DGT zu richten.

### 1.) Unkosten werden erstattet:

- Mitgliedern des VS und geladenen Gästen bei Vorstandssitzungen
- Mitgliedern des VS und geladenen Gästen bei Klausurtagungen
- Mitgliedern der DGT bei Veranstaltungen anderer Fachgesellschaften im Rahmen ihrer Funktion in der DGT
- Mitgliedern der DGT bei Sitzungen der Kommissionen der DGT

### 2.) Unkosten werden nicht erstattet:

- Mitgliedern der DGT für Treffen der Arbeitsgemeinschaften der DGT.

### 3.) Weitere Ausführungen:

- Geladene Moderatoren oder Redner zu Kongressen, z. B. der DGCH oder der DGT werden in erster Linie über das Budget und in der Verantwortung des jeweiligen Kongresspräsidenten erstattet. Im Ausnahmefall kann auf Antrag der Vorstand der DGT hierzu eine Einzelfallentscheidung treffen.
- Erstattet wird bei externen Veranstaltungen z.B. DGCH, BDC, BÄK, DGP. etc. grundsätzlich nur die Teilnahme von einem Vertreter der DGT.
- Delegierte für Gremiensitzungen, die nicht erscheinen und nicht rechtzeitig stornieren (4 Wochen) erhalten keine Erstattungen.
- Kostenerstattungen erfolgen nicht, wenn der Antragsteller zeitgleich an einer Kongressveranstaltung teilgenommen hat.
- Höhe der Reisekostenerstattung: Bahn nur 2. Klasse bzw. 1. Klasse mit Bahncard, PKW-Entfernung x 0,3€/km als oberer Grenzwert, Flug maximal bis zum PKW-Wert-Reisebetrag, Hotel 100 €/Nacht (für eine eintägige Veranstaltung nur für eine Nacht).
- Treffen von Kommissionen werden grundsätzlich nur bis zur Höhe der Unkosten für eine Nutzung des Konferenzraums im Haus der Geschäftsstelle der DGT in Berlin beglichen. Kommissions-Catering: Festschreibung auf 10E/Tag/Teilnehmer inklusive aller Unkosten.